

**Kurztitel**

Datenschutzverordnung des BMF

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 252/1980 aufgehoben durch BGBI. Nr. 430/1987

**§/Artikel/Anlage**

§ 1

**Inkrafttretensdatum**

01.01.1981

**Außerkrafttretensdatum**

14.09.1987

**Text**

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle Auftraggeber (§ 3 Z 3 DSG) und Verarbeiter (§ 3 Z 4 DSG) im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

(2) Auftraggeber im Sinne des Abs. 1 sind nach Maßgabe ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit:

1. das Bundesministerium für Finanzen für die Personalverwaltung, die Haushaltsführung sowie das Geld- und Kreditwesen;
2. die Finanzlandesdirektionen, die Finanzprokuratur, das Hauptpunzierungs- und Proberamt, die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols, die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung, das Österreichische Hauptmünzamt, das Österreichische Postsparkassenamt und der Vorsitzende des Vorstandes der Österreichischen Salinen AG für die Personalverwaltung und die Haushaltsführung;
3. das Bundesrechenamt für die Pensionsangelegenheiten, die Personalverwaltung und die Haushaltsführung;
4. die Finanzämter und Zollämter für die Abgabenverwaltung;
5. die Oesterreichische Nationalbank für das Geld- und Kreditwesen.

(3) Verarbeiter im Sinne des Abs. 1 sind das Bundesrechenamt und die im Abs. 2 genannten Auftraggeber, letztere soweit sie Tätigkeiten im Sinne des § 3 Z 6 DSG verrichten, insbesondere die Eingabe und Abfrage von Daten im Rahmen der Datenfernverarbeitung für sich oder andere Auftraggeber.